

SATZUNG
des Vereins
Betreuungsgruppe an der Brüder - Grimm - Schule e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Betreuungsgruppe an der Brüder-Grimm-Schule e.V." und hat seinen Sitz in Rellingen. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg wird beantragt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Betreuung und Förderung der Kinder an der Brüder-Grimm-Schule in Rellingen vom Schuleintritt bis zum Ende des vierten Schuljahres. Hierzu werden geeignete Betreuungskräfte angestellt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können alle volljährigen Personen beitreten, die gewillt sind, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und zu vertreten.

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, über den der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Vereinsmitglieder untergliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Eltern oder Elternteil, deren Kinder durch den Verein betreut werden. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht. Elternpaare, die gemeinsam als ein Mitglied geführt werden, haben bei Abstimmungen auch nur eine Stimme. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, für ihre Kinder eine ausreichende Privat-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die keine Kinder in der Betreuung haben. Sie haben ebenfalls das aktive und das passive Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen. Die Tätigkeit des Vorstandes und der sonstigen Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Verlust und Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 4.1. durch Tod,
- 4.2. freiwilligen Austritt aus dem Verein ist mit dreimonatiger Frist zum Ende des Schulhalbjahres möglich. Es bedarf lediglich einer entsprechenden schriftlichen Erklärung.
- 4.3. mit dem erfolgreichen Absolvieren der 4. Klassenstufe und daraus resultierendem Verlassen der Grundschule des Kindes, ohne schriftliche Erklärung.
- 4.4. mit dem Verlassen der Schule aufgrund eines Wohnort- oder Schulwechsels, eine schriftliche Mitteilung ist notwendig.
Die Kündigung wird zum nächsten 1. des Folgemonats wirksam.
- 4.5. Ausschluss.
Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses möglich, wenn
 - a) ein Mitglied mit der Zahlung des monatlich erhobenen Kostenbeitrages länger als einen Monat im Rückstand ist.
 - b) ein Mitglied fortgesetzt gegen die Vereinsinteressen und/oder satzungsgemäße Bestimmungen verstößt.
 - c) das zu betreuende Kind eines Mitgliedes sich über einen längeren Zeitraum durch sein Verhalten als nicht gruppenfähig erweist, oder es durch den Schul- und Betreuungstag überfordert wird, oder es eine besonders intensive Betreuung benötigt, die der Verein im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten nicht leisten kann.

§ 5 Beiträge

Für die Gestaltung des Vereinszwecks im Sinne dieser Satzung werden Beiträge erhoben. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und im Bedarfsfall einem 3. Vorsitzenden und einem Kassenwart. Die Aufgaben eines Kassenwartes können auch vom ersten und zweiten Vorsitzenden wahrgenommen werden.

Über die Wahl eines Kassenwartes und eines dritten Vorsitzenden wird jeweils in der Mitgliederversammlung abgestimmt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart werden in den geraden Kalenderjahren und der 2. Vorsitzende in den ungeraden Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist möglich

§ 8 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Sie werden durch die Hauptversammlung für die Dauer von einem Schuljahr gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal im Jahr bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Sommerferien eine ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Die vorgesehene Tagesordnung soll aus der Einladung ersichtlich sein.

Auf der Jahreshauptversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassenwartes
- c) Entlastung des Kassenwartes
- d) Entlastung des Gesamtvorstandes
- e) Vorstandswahlen
- f) Wahlen der Kassenprüfer

Einladungen für die Mitgliederversammlung sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zu versenden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem aus der Reihe der Erschienenen zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Anträge für die Mitgliederversammlung sollen spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vereinsvorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse – soweit nichts anderes bestimmt ist mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über Haushaltsvorschläge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragt hat.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung

Eine Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Pinneberger Kinder e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Vollmacht

Soweit für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit Änderungen oder Ergänzungen der Satzung erforderlich werden, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart bevollmächtigt, die erforderlichen oder auch nur dienlich seienden Beschlüsse einstimmig mit Wirkung für und gegen die Mitglieder des Vereins zu fassen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Rellingen, den 17.05.2018